

Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Einkaufsbedingungen.

Für Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und Dienstleistungen gelten zusätzlich die „QSV-Zusatzbedingungen für den Einkauf von Maschinen, Anlagen, Montageleistungen sowie Prüf- und Messmittel“ - VA-06-002.

Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

1. Auftragserteilung und Annahme

1.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich.

1.2 Allfällige Einwände seitens des Lieferanten gegen die ergangene Bestellung sind dem Einkäufer innert 4 Tagen nach Erhalt der Bestellung schriftlich mitzuteilen. Treffen die Einwände des Lieferanten das Einverständnis des Einkäufers, so bestätigt dieser dem Lieferanten die genehmigten Anpassungen schriftlich. An obiger Bestimmung ändert auch eine Auftragsbestätigung des Lieferanten nichts, welche Abweichungen zur schriftlich erfolgten Bestellung aufweist.

2. Lieferzeit

2.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins kommt es auf den Eingang der Lieferung am Bestimmungsort an.

2.2 Falls der Lieferant erkennen kann, dass ihm die fristgerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen.

Kommen wir aufgrund der Verzögerung unsererseits in Lieferschwierigkeiten, so steht der Lieferant vollumfänglich für die Folgeschäden, die uns daraus erwachsen. Beträgt die Verzögerung mehr als 15 Tage, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

2.3 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn wir ihnen zustimmen.

2.4 Unsere Abnahmeverpflichtung verlängert sich bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen und sonstigen unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Beginn und Ende der erwähnten Hindernisse werden wir dem Lieferanten unverzüglich mitteilen. Ein Abnahme-/Zahlungsverzug kann uns insofern nicht entgegengehalten werden.

3. Informationspflichten des Lieferanten

Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerung von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren und Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmassnahmen wird der Lieferant uns so rechtzeitig benachrichtigen, dass wir prüfen können, ob sich die Änderung nachteilig auswirken könnte. Der Lieferant hat Dritte, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen und Zulieferer während unserer Belieferung mit der Ware hat er ebenfalls anzuzeigen. Sind nachteilige Auswirkungen nicht auszuschliessen, wird der Lieferant unsere Belieferung mit unveränderten Teilen sicherstellen, bis wir eine Alternativlösung gefunden haben. Kann der Lieferant unsere Belieferung nach unserem Ermessen beim Lieferanten nicht sicherstellen, so sind wir zum Vertragsrücktritt und zur Deckungsbeschaffung berechtigt. Der Lieferant trägt in diesem Falle alle nachgewiesenen Mehrkosten aus der Deckungsbeschaffung.

4. Lieferung und Annahme

4.1 Jeder Lieferung müssen Lieferscheine mit den Angaben unserer Bestellnummer, der Artikelnummer sowie der Menge aufgeführt werden. Bei Dienstleistung sind die geleisteten Arbeitsstunden sowie die vom Lieferanten gestellten Materialien aufzulisten.

4.2 Bis zum Eingang der ordnungsgemässen Liefer- und Versandpapiere sowie Nachweisdokumenten (Materialprüfzeugnisse, Werksprüfzeugnisse, Erstmusterprüfungen (VDA, PPAP), Materialdatenblatt, Sicherheitsdatenblatt) bei uns, hat der Lieferant seine

Ersteller / Erstelldatum	Prüfer / Prüfdatum	Freigeber System / Freigabedatum
Roland.Meyer / 01.04.2007	Roland.Meyer / 01.04.2007	Peter.Harrasser / 01.04.2007

Lieferverpflichtung nicht erfüllt. Solange sind wir zur Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten berechtigt.

5. Preisstellung und Zahlung

5.1 Die Preise sind Festpreise. Preisänderungen und Vorbehalte sind nur in dann verbindlich, wenn diese durch uns schriftlich anerkannt sind.

5.2 Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechte etwaiger Mängel. Falls gelieferte Ware mangelhaft sein sollte, sind wir berechtigt mit der Zahlungen zuzuwarten bis der Mangel behoben ist. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Erfüllung oder Verzicht auf Gewährleistung bzw. Schadenersatz. Gleiches gilt für die Empfangsquittung unserer Warenannahme.

6. Verpackung

Die zu liefernden Waren sind handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen.

7. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf uns über, wenn uns die Lieferung am angegebenen Bestimmungsort ordnungsgemäss übergeben worden ist bzw. durch uns abgenommen wurde.

8. Gewährleistung

8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Die Frist beginnt bei Einzelteilen mit der Abnahme (Werkvertrag) oder Auslieferung (Kaufvertrag) an uns, bei Maschinen oder Anlageteilen mit der Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolls.

8.2 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Übergabe an uns oder unseren Kunden frei von Rechts- oder Sachmängeln ist und dem neusten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den üblichen und technischen Qualitätssicherungsnormen (z.B. CE, SEV, DIN, VDE, VDI, TÜV) entspricht. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung dieser Normen ist die Schweizer Fassung massgeblich.

8.3 Nach Eingang werden wir die Ware auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Etwaige Mängel oder sonstige Abweichungen werden wir dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8.4 Bei Mängel sind wir in dringenden Fällen oder nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.

8.5 Nehmen wir unsere eigenen Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des Produkts des Lieferanten zurück oder wurde deswegen der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor. Einer sonst üblichen Fristsetzung bedarf es nicht. Der Lieferant hat uns auch die dafür erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen.

8.6 Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistung erneut zu laufen.

9. Haftung

9.1 Werden wir aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen, so hat uns der Lieferant insoweit freizustellen, wie er selbst unmittelbar haften würde (Schadenersatzbetrag, Gerichtskosten, Rechtsverfolgungskosten durch Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts, etc.).

10. Fertigungsmittel, Muster, Zeichnungen

10.1 In unserem Auftrag gefertigte und von uns bezahlte Werkzeuge gehen mit der vollständigen Bezahlung in unser Eigentum über. Die Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Gegenstände mit der nötigen Sorgfalt unentgeltlich für uns verwahrt.

Unser Eigentum ist an den Gegenständen selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen.

Ersteller / Erstelldatum	Prüfer / Prüfdatum	Freigeber System / Freigabedatum
Roland.Meyer / 01.04.2007	Roland.Meyer / 01.04.2007	Peter.Harrasser / 01.04.2007

10.2 Unterlagen sowie Gegenstände aller Art, wie beispielsweise Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle u.ä., die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind uns auf unser Verlangen zurückzusenden. Solche Mittel dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant kann unter keinen Umständen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

10.4 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Einzelheiten unserer Bestellung, wie z.B. Stückzahl, technische Ausführung, Konditionen, EDV-Aufzeichnung, Zeichnungen usw. Dritten gegenüber geheimzuhalten. (siehe Geheimhaltungsvereinbarung F06-001)

Wir sind bei besonders schweren Verstößen berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten frist- und entschädigungslos aufzulösen. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant sein erworbenes oder erhaltenes Wissen an mit uns im Wettbewerb stehende Dritte weiterleitet. Die Einforderung von Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

11 Materialbeistellung

11.1 Von uns beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Sie sind übersichtlich und getrennt und deutlich als unser Eigentum gekennzeichnet zu lagern. Der Lieferant haftet für Beschädigung oder Verlust des beigestellten Materials, auch wenn er dies nicht zu vertreten hat.

11.2 Das Material darf nur bestimmungsgemäss verwendet werden und ist, soweit es nicht für die Bestellung benötigt wird, an uns zurückzugeben.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.

12.2 Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingung ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungsorte wirksam.

Ersteller / Erstelldatum	Prüfer / Prüfdatum	Freigeber System / Freigabedatum
Roland.Meyer / 01.04.2007	Roland.Meyer / 01.04.2007	Peter.Harrasser / 01.04.2007